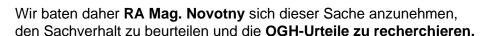


## Erlagschein-Gebühr. Schon wieder! Was sagt OGH?

### Gab es nicht schon Urteile?

Unsere Leser informierten uns, dass offensichtlich schon wieder von Versicherern 10 € Erlagschein-Gebühr an Kunden verrechnet werden. Und fragten erstaunt bei uns nach, ob es da nicht schon einige Urteile gegen diese Praxis gegeben hätte und dieses Vorgehen daher rechtswidrig sei.

Und man bat uns, den Sachverhalt zu klären und die **genauen Fakten mitzuteilen** – also konkrete Urteile zitieren –, damit sie sich dafür einsetzen können, dass die Kunden hier nicht übervorteilt werden.



Hier folgt nun der Beitrag, den wir mit RA Mag. Stephan Novotny erarbeitet haben.

Den neuen Praxis-Beitrag – dieses Mal von Dr. Wolfgang Haslinger - finden Sie unten anbei.



- DSGVO 18: Wann ist eine Datenpanne zu melden? Hohe Strafen drohen. Hier...
- DSGVO 17: EU-USA Datenschutz-Abkommen: Sind Google & Co nun wieder erlaubt? Hier...
- DSGVO 16: USA wollen TikTok verbieten. Hier...
- DSGVO 15: Praxisfragen zu Kommunikationstools. Hier...
- DSGVO 14: Urteil droht 250.000 € wegen Google Fonts an. Hier...
- DSGVO 13: Unzählige Windows-User bekommen keine Updates mehr. DSGVO-Problem! Hier...
- DSGVO 12: BSI warnt vor Kaspersky. Was Sie wegen DSGVO tun sollten. Hier...
- IDD 16: Alles in GISA eingetragen? Konsequenzen falls nicht? Hier...
- IDD 15: Seit 1. 5. Altersdiskriminierung verboten. Oder doch nicht? Hier...
- IDD 14: Aufbewahrung Beratungs- und Verkaufsunterlagen: Was sagen IDD / DSGVO dazu? Hier...
- IDD 13: IDD Aufsicht: Grobe Mängel aufgedeckt. Welche Behörde kontrolliert bei Ihnen was? Hier...
- IDD 12: Die neue Whistleblower-Richtlinie. Was müssen Sie tun? Hier...
- IDD 11: Die Behörde kommt. Wie darauf vorbereiten? Hier...
- IDD 10: Wann und wie darf man Kunden und Interessenten noch kontaktieren? TKG? Hier...
- Praxis 3: Wie setzt man Whistleblowing-Vorgaben (Meldesystem, etc.) um? Hier...
- Praxis 2: Aktuelle EDV-Gefahren, typische Einfallstore und Betrugsmaschen. Hier...
- Praxis 1: Praxis von Abmahnanwälten kann teuer werden. Hier...

ALLE bisherigen IDD und DSGVO-Praxisbeiträge können Sie hier herunterladen... Oder kostenlos mit "JA zu INFO" an <a href="mailto:q.wagner@b2b-projekte.at">q.wagner@b2b-projekte.at</a> anfordern.

Mag. Günter Wagner, B2B Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche Wurmsergasse 7, 1150 Wien, Tel: 0676-545 789 1, Fax: 01-786 84 79, g.wagner@b2b-projekte.at



# Erlagschein-Gebühr. Schon wieder! Was sagt OGH?

### Gab es nicht schon Urteile?

Unsere Leser informierten uns, dass offensichtlich schon wieder von Versicherern 10 € Erlagschein-Gebühr an Kunden verrechnet werden. Und fragten erstaunt bei uns nach, ob es da nicht schon einige Urteile gegen diese Praxis gegeben hätte und dieses Vorgehen daher rechtswidrig sei. Und man bat uns, den Sachverhalt zu klären und die genauen Fakten mitzuteilen – also konkrete Urteile zitieren –, damit sie sich dafür einsetzen können, dass die Kunden hier nicht übervorteilt werden.

Wir baten daher RA Mag. Novotny sich dieser Sache anzunehmen, den Sachverhalt zu beurteilen und die **OGH-Urteile zu recherchieren**:



#### Hier die Fakten:

Gem. § 56 Abs. 3 **Zahlungsdienstegesetz** (vormals § 27 Abs. 6 ZaDiG) ist die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes **unzulässig.** 

Der **OGH** hat im Jahr **2014 ausdrücklich klargestellt**, dass dies **auch für Versicherungen gilt** (10 Ob 27/14i und 7 Ob 78/14t).

Zunächst hat der OGH in **10 Ob 27/14i** festgestellt, dass ein **Mobilfunkbetreiber** von seinen Kunden für Überweisungen durch Zahlschein oder Onlinebanking kein Bearbeitungsentgelt verlangen darf, da ein solches gegen das in § 27 Abs. 6 ZaDiG (nunmehr § 56 Abs. 3 ZaDiG) festgelegte Verbot der Erhebung von Entgelten im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes verstößt.

Bereits in dieser Entscheidung hat der OGH auch ausdrücklich **klargestellt**, dass seit dem Inkrafttreten des VersRÄG 2016 jenes **Verbot auch im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zur Anwendung gelangt.** 

So ist mittlerweile in § 41b VersVG ausdrücklich geregelt, dass der Versicherer vorbehaltlich des Verbots des ZaDiG neben der Prämie nur solche Gebühren verlangen darf, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des VNs veranlasst worden sind; die **Vereinbarung davon abweichender Nebengebühren ist unwirksam** (§ 41b VersVG).

Folglich ist auch in Versicherungsverträgen, die **ab dem 01.11.2009 abgeschlossen** worden sind, die Vereinbarung von Sonderentgelten für bestimmte Zahlungsvorgänge **unwirksam** (10 Ob 27/14i).



In der Entscheidung 7 Ob 78/14t desselben Jahres hat der OGH erneut ausdrücklich klargestellt, dass das Verbot des § 27 Abs. 6 ZaDiG (nunmehr § 56 Abs. 3 ZaDiG) auch für Versicherungen gilt und die Geschäftspraxis, von Kunden im Falle der Überweisung von Versicherungsprämien mittels Zahlschein ein gesondertes Entgelt zu verlangen, dem Gesetz widerspricht.

Wir hoffen damit wieder an eine relevante Regelung – zu Gunsten der Kunden – und mehrfachen OGH-Urteile erinnert zu haben!

Quellen: Kurier, IVVA-Webseite, Newsletter Meineberater.at, Webseite Datenschutzbeauftragter-DSGVO.com

ALLE bisherigen IDD und DSGVO-Praxisbeiträge können Sie hier herunterladen... Oder kostenlos mit "JA zu INFO" an g.wagner@b2b-projekte.at anfordern.



RA Mag. Stephan Novotny, copyright Foto: Stephan Huger

RA Mag. Stephan Novotny
1010 Wien, Landesgerichtstraße 16 / 12
kanzlei@ra-novotny.at
https://www.ra-novotny.at